



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

117. Hagen-Gerichts-Weisthum der fünf Heddernhagen vom 11. Juni 1567.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

N^o 117.

Hagen = Gerichtes = Weißthum.
ins Hochdeutsche übersezet. *)

Gefragte und geweiste Urthel in den fünffen Hedernhagen
den 11. Juny 1567.

Vorerst gefraget um ein Urtheil, ob auch wohl in das Hagen-gericht kommen möchte, der darinnen kein Hagengenosse wäre, ungeleithet oder was Recht darum seye: worauf Wehruph, der gemeine Hagengenossene geweißet, daß Niemand in das Gerichte, der kein Hagengenosse wäre, und da nicht einghörig, treten soll.

Zum andern gefragt: Ob auch wohl in diesem Hagengericht ein Urthel wissen möchte, er seye dann ein Hagengenosse: darauf erkannt, daß ein sothanes Niemand thun möge, er sey dann ein Hagengenosse.

Zum dritten gefragt: Wo sich der Hachherr gegen die Hagengenossen und die wiederum gegen den Hachherrn haben und halten sollen? Hierauf geweißet: daß der Hachherr seye schuldig, die Hagengenossene bei alter hergebrachter Gerechtigkeit des Hagen-gerichtes zu schützen und zu handhaben, und bei ihren Hagengütern zu behalten und zu rechte zu vertheidigen, alles ohne des zuthuende werde (gefährde?). Damitgegen sollen die Hagengenossene ihrem Hachherrn treu und hold seyn und ohne Hagenrechts pflicht und willig erscheinen, so dem Hachherrn das nöthig wäre, und alle gebührende Hagenzinse und Pflicht entrichten und behalten.

Zum vierten gefragt: Was dem Hachherrn zu Insetzung dieser izigen Hagenschaft gebühren will?

Worauf erkannt: daß zu allen Zeiten gebräuchlich gewesen, daß der Hachherr zur Inweer seiner Hachherrschafft mit einem Fuder Bier und ziemlicher Nothdurft der Kosten die Hagengenossene vorenh(?) habe.

Zum fünften gefragt: Ob nicht die Hachgenossene zu Recht verpflichtet, vorerst zu vermeldende, wie viel der Höfe seyn, und wie die heißen in diesen Hagen gehörig und was und wie viel ein jeder Hagengenosse habe und was Recht darum seye?

Darauf erkannt: daß ein Hagengenosse nach Verwandnisse das selbe zu vermelden schuldig und pflichtig seye.

Zum sechsten gefragt: Was ein jeder Hagengenosse seinem Hachherrn zu Hagenzinse jährlich schuldig seye?

Darauf erkannt: daß gleichfalls wie im vorigen geweisten Ur-

*) Befindet sich in der oft erwähnten Knoch'schen Sammlung. Das niederdeutsche Original hat im Archiv bis jetzt nicht aufgefunden werden können.

thel, so seynd die Hagengenossene dem Hachherrn, so sie darum ersucht werden, was sie zu Hagenzinse geben, anzuzeigen schuldig.

Zum siebenten gefragt: Was ein jeder Hagengenosse, der sich in den Hagen weissen und wehren lassen will, seinem Hachherrn und Hagengenossen zu thun schuldig seye?

Darauf erkannt: daß dieselben nach altem hergebrachten Gebrauch seyn schuldig, den Richter und Frohnen darum zu bescheiden, daß dieselben, daß die solchen ihme einen Tag ernennen, an welchem sie ein Gericht halten wollen auf dem Hofe, da dasselbe Hagengericht gelegen, da er sich will einsetzen und wehren lassen, und soll derselbige den gemeinen Hagengenossen einen Schaaf = Keese und vor 3 Mark Brod zu entrichten verhaftet seyn.

Darentgegen soll der Hachrichter auf sein Erfordern einen Beweis mit seinem Siegel befestigen, und über zu richten alle Zeit willig befunden werden.

Zum achten gefragt: Wann ein Hagengenosse mit Tode abginge, ob die nicht dem Hachherrn eine Kormede schuldig und was ein jeder seinem Hachherrn zur Kormede schuldig und wo und was maße die Kormede geschehen solle?

Darauf einhellig erkannt: daß ein freier Hagengenosse so in rechtem Hagengenossen Stand seye und hiebevot aus seinem Hagen gute Koirmehr gegeben habe und sein Hagengute selbst bewohne und besitze, daß derselbige durch seinen tödtlichen Abfall seinem Hachherrn schuldig werde, sein Pferd nechst dem besten, im Fall aber da kein Pferd beihanden, so muß folgen die Ruhe nechst der besten: Im Mangel der Ruhe das beste Schwein. In gebrech des Schweins der Haushaane. So das Erbe ganz verfallen, folget das dritte Thüren = Stücke von dem Thore: und wer es Sache die Frau verstorbe auf sothanen Gütern, die freier Geburt wäre, die muß die beste Ruh geben und also fortan in der Gradation mit den Hagengenossen verzählt ist: So aber ein Hagengenosse auf einem Hagengut säße, da ein Koirmehr von gepflegen wer, da dasselbe mit freien Leuten besetzt, die in einem rechten Hagengenossen = Stand gewesen und mit Eigenthum verhaftt, sollte derselbe die Koirmehre gänzlich verlassen seyn. Es wäre dan, daß derselbige zu voriger Freiheit gelassen könnte werden.

Zum neunten gefragt: Ob auch welche Hagengenossene sein Hagengut verkaufen, verpfänden, oder verändern möchte, ohne Wissen und Bollbort seines Hachherrn, wo und wan dasselbe zu verkaufen erst sollte angeboten werden?

Hierauf erkannt: Daß ein Hagengenosse sein Hagengut mit Wissen und Bollbort seines Hachherrns seye schuldig vorerst seinem nächsten Blutnagen, der nach seinem Tode in sothanen Güttern sein Erbe könnte seyn, anbiethen und zu verkaufen, darnach so die-

selben das nicht wollten kaufen, soll er das seinem natürlichen Hachherrs anbiethen; sofern derselbige das nicht begehrte um Geld, alsdann mag derselbe das verpfänden oder verkaufen sein Guth, weme das gelüftet und geliebet, jedoch dem Hachherrn und Hagengenossen ihre Gerechtigkeit ungesehrt.

Zum zehnten gefragt: So dem Hachherrn ein Guth zu ihrem Hagengute gehörig verfremdet wäre, daß die Hagengenossene, welche wüßten, ob die nicht schuldig wären, dem Hachherrn das zu vermelden, was ihnen daran wißlich wäre, daß sie das zu rechte wieder bringen möchten, oder was Recht darum sehe?

Darauf ist erkannt: daß dasselbe sehe billig und Recht, und ein jeder Hachgenossen sehe ihme sothanes, nach Hagenrechts-Verwandnisse das zu thun schuldig.

Zum elften gefragt: So einig Hagengenosse unverfoirmedet dem Hachherrn vorbehalten Fahr und Tag, wie sich gegen den Hachherrn halten soll?

Worauf erkannt: So sothanes geschehe, so sollte der Hachherr denselben durch den Frohnen zum Hagengericht citiren und fordern lassen und nach Befinden in sothaner seiner Vorbehältniß darauf erkennen lassen und nach Erkenntniß gegen denselben als einen Ungehorsamen procediren.

Zum zwölften gefragt: Ob die Hagengenossen auch schuldig seyn ihren Hagenzins zu rechten Zeiten zu behalten, und wo der Hachherr denselben mahnen und gegen den Ungehorsam sich halten sollen.

Darauf erkannt: daß die Hagengenossen sehen schuldig ihren Hagenzins zu rechten Zeiten zu bezahlen, so sie aber säumig würden, soll der Hachherr vermöge Erkenntnisse des Ortheils von der Rormehre, in diesem auch zu procedirende Macht haben.

Zum dreizehnten gefragt: Ob auch wer anders über die Hagenzüther zu richten habe als der Hachherr und Hagengenossene?

Darauf ist erkannt: daß dasselbe Niemand's Macht habe.

Zum vierzehenden gefragt: So Jemand einige Forderung dieser Hagenzüther halben gegen die Hagengenossene thun wolte, wo die sich zur Klage gefast machen sollten, so er der Sache verlustig daran der Hachherr, die Hagengenossene und Beklagte ihres Schadens an erhalten möchten?

Hierauf erkannt: daß der Kläger vorerst dem Hagenrichter und Frohne des Gerichtes halben willigen sollen und alsdan eine löthige Mark Silbers in die Thüre zu lemm (?) des besprochenen Gutes stecken, damit der Hachherr und Hagengenossene ihres Schadens und Unkost, so daraus gehen möchte genugsam möchte vorstreckt seyn. Dem Beklagten aber soll er so viele Burgschaft stellen und setzen, damit er genugsam möge verwahrt seyn.

Zum funfzehnten ist gefragt: So wan aus andern Hagen in diesen Hagen etliche Urthel zu verklärende bringen und hierher appelliren würden, wie und welcher gestalt dieselben sollen angenommen und was Unkost sothanes Gericht solte gehalten werden.

Hierauf erkannt: Da also etliche Urthel an diesen Hagen zu erklären hingeschicket würden, so seye das Gericht schuldig desselben aufzunehmen, jedoch daß zuvor von dem Sachwalter eine Mark löthigen Silbers bei das Gericht erlegt werden soll, woran sich das Gerichte und die sämmtliche Hagenossene der Unkosten zu erholen hätten.

Zum sechzehenden gefragt: Ob auch Bruder und Schwestern in den Hagengüthern gleichen Erbtheil nehmen, oder ob sie darum sollen abgesteuert werden?

Worauf erkannt: wie wohl beschriebener Rechte Bruder und Schwester in solcher Erbtheilung billig gleich stehen sollen, so müssen und sollen sich doch die Schwestern in den Hagengüthern nach Gelegenheit mit Gelde oder sonsten abfinden lassen, damit dem Hachherrn sein Gut nicht in so viele Theile möge getheilet werden.

Zum siebenzehenden gefragt: Ob auch etliche Höfe in den Hagengüthern mehr als in vier Theile getheilet werden, und ob die Hagengenossene von einem getheilten Hofe mehr als ein Koirmehr schuldig seyn?

Hierauf erkannt: daß eine Hofe nicht über vier Theil soll getheilet werden, dabeneben soll keine Hofe so sie getheilet oder nicht getheilet, mehr als ein Koirmehr geben und dasselbe soll von dem Hagengenossen, der auf dem Guthe sizet, und den mehresten Theil inne hat, erleget werden, so aber die, die übrigen Theile inne haben, sollen ein Jeder nach seiner Quoten dem Erlieger zu contribuiren verhasst seyn.

Zum achtzehenden wieder gefragt einig Urthel in dem Hagengerichte schulden werde, wo man die hinweisen solte zu rechtfertigen, dieweile unser gnädige Junge Herr der oberste Hachherr ist.

Worauf erkannt: daß dasselbe vor Sr. Gnaden als der hohen Obrigkeit verurtheilt werden soll und ein jeder Hagengenosse habe das billig verbleiben zu lassen.

Zum neunzehenden ferner gefragt; woll eines geschuldeten Urtheils niederfällig würde, was der davon schuldig würde dem Hachherrn, Hagenrichter und Hagengenossen.

Darauf erkannt: daß derselbige seye schuldig zu geben dem Hachherrn und sämmtlichen Hagengenossen ein Fuder Biers und das vorige erkannte Urthel soll eben wohl bemacht erhalten werden.

Zum zwanzigsten gefragt: Wan eines Hagengenossen etliche der inhabenden Hachgüther verwüsten, verderben und verhaun wür-

de, was sie derwegen dem Hachherrn und Guthsherrn davon zu thun schuldig seye.

Darauf ist erkannt: So der Meyer einig fruchtbar Holz ohne Vorwissen des Guthsherrn hauen würde, soll er des Holzes verlustig seyn und dem Guthherrn zustellen.

Zum einundzwanzigsten gefragt: So ein Hachgenosse von dem Hachrichter aus Befehl des Hachherrn geheischet, und sothanes versagte und nicht erschiene, was sein Bruch seyn sollte?

Darauf erkannt: daß der Ungehorsame, so *contumaciter* verbleibe, so oft das geschehe, eine Kanne Weins zu Broche geben solle.

Diese gefragte und erkannte Orthel sind durch die Inwehrunge wohlgemelts unserß gnädigen jungen Herrn in ihre Kraft gegangen und beschlossen über die fünf Hagen als nämlich: Dettern, Bremke, Heddernhagen, Mienwalde und Neuenhagen.

N^o 118.

In Supplication = Sachen der verwittibten Meyerschen zu Affemissen, betreffende die Wiederverheirathung auf den Hof und Remission derer Restanten auf demselben, auch beider Ehen Kinder Erziehung, dieser künftige Aussteuer, und das Recht *Successionis* auf dem Hofe, wird Namens *Mmi* Hochgr. Gnaden der andermaligen Verhelichung auf dem Hofe und daß die Wittib denselben mit ihrem Verlobten beziehen und bemeyern möge, deferivet, jedoch daß denen Söhnen erster Ehe der Hof, darin nach Gewohnheit des Orts succediren, bevorbleibe, also der angehende neue Meyer schuldig seyn solle, bei des Anerben erhaltenen völligen mündigen Jahren, wann derselbe sich alsdann zu verheirathen gedenket, und es dem Hofe dienlich zu seyn geachtet wird, demselben den Hof abzutreten und die Leibzucht zu beziehen, dieselbe, Zeit seiner Frauen Lebens, mit derselben zu genießen, jedoch daß er des Hofß Beste zu dessen Wieder aufnehmen sich angelegen seyn lasse, die herrschaftlichen *Onera* davon abstatte und nach Möglichkeit die Schulden abführe, ersterer und zweiter Ehe Kinder nothdürftig alimentire und zur Schulen und Kirchen halte, mit Zuziehung derselben Verwandten ihnen beförderlich seye, daß sie nach ihrer Gelegenheit mögen ausgesteuert werden, die dann hingegen des Hofes Beste zu beachten und dem Meyer Hülfe zu leisten schuldig seyn. So viel aber die restirende herrschaftliche *Onera* betrifft, wann dieselbe zuvörderst mit dem Landvogt Bracht liquidiret und dergestalt übergeben, darinn allerförderlichst gnädige Erklärung erfolgen solle und wann der neue Meyer den Hof mit einer solchen *Dote*, wie angegeben, beweislich verbessere, sollen in